



Politische Gemeinde Weesen

Abwasserreglement

**Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 6. Dezember 2004
In Anwendung ab 1. Oktober 2005**

Abwasserreglement

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 des Gemeindegesetzes¹, sowie Art. 21 der Gemeindeordnung², das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Weesen. Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die deren Behandlung oder Beseitigung dienen.
Beizug Dritter	<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.
Abwasseranlagen	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat sorgt für: a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser; c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen. Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹ Gemeindegesetz, sGS 151.2

² Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weesen vom 10. April 1984

Private Abwasseranlagen	Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere: a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen; d) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen und Retentionsanlagen.
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6 Der Gemeinderat kann Inhaber einer privaten Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes¹. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.
Versickerung und Einleitung	Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit hierfür nicht der Kanton zuständig ist. Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 9 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen. Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss dem kantonalen Enteignungsgesetz² einzuleiten.
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 10 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes³ und des Baugesetzes⁴. Dabei

¹ Enteignungsgesetz, sGS 735.1

² Enteignungsgesetz, sGS 735.1

³ Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 19, SR 700

⁴ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1, Art. 50 Abs. 2

sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer, Luft und Boden zu vermeiden.

Unterhalt und Sanierung

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Bestehen Zweifel daran, dass private Abwasseranlagen den gewässerschutztechnischen Bestimmungen entsprechen, so kann die Gemeindebehörde eine Zustandserhebung mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen.

Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben.

Stand der Technik

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;

- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 17

Für Gesuche sind die von den zuständigen Stellen der Gemeinde oder des Kantons zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Der Umfang der vorzulegenden Projektunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglementes.

Bei Neubau- und Bauänderungsgesuchen (An- und Umbauten) sind alle vorgesehenen Entwässerungsmassnahmen sowie allfällige bestehende Abwasseranlagen in einem Kanalisationsplan darzustellen.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische
Voraussetzungen

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) Kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20

Der Gemeindebauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einbetonieren;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Mit der Abnahme der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.

Leitungskataster

Art. 21

Auf Verlangen der Gemeindebauverwaltung hat der Grundeigentümer nach Fertigstellung der Anlagen einen bereinigten, lagegenauen Plan aller ausgeführten Entwässerungsanlagen ausserhalb von Gebäuden zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung, Zahlungen an Dritte, Reservebildung) werden gedeckt durch:

- a) Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge) der Grundeigentümer
- b) Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge der Grundeigentümer
- c) Einmalige Beiträge für neue öffentliche Verkehrsanlagen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsanlagen
- d) Jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer
- e) Jährlich wiederkehrende Gebühren für öffentliche Verkehrsanlagen
- f) Abgeltungen von Bund und Kanton
- g) Beiträge von Nachbargemeinden für angeschlossene Grundstücke.

Gemeinderechnung

Art. 23

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt¹.

2. Beiträge

Erschliessungsbeitrag

Art. 24

Für vollständig unüberbaute oder teilweise unüberbaute, jedoch überbaubare Grundstücke, werden vom Grundeigentümer im Rahmen des ihm zukommenden Sondervorteils Beiträge an die Erschliessung erhoben. Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes².

Gebäudebeitrag

Art. 25

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist - zusätzlich zum Erschliessungsbeitrag gemäss Art. 24 - ein Gebäudebeitrag von 2,3 o/o des Neuwerts zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Gebäudemehrwertbeitrag

Art. 26

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist ein Beitrag von 2,3 o/o der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 10'000.- zu bezahlen.

¹ Haushaltverordnung, sGS 151.53, Art. 21

² Baugesetz, sGS 731.1, Art. 51

³ Gesetz über die Gebäudeversicherung, SGS 873.1

Die Wertvermehrung entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus oder der baulichen Erweiterung aufgewerteten Neuwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert nach der Bauvollendung.

Nachzahlungen Ersatzbauten

Art. 27

Bei Bauten und Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren seit Zerstörung oder Abbruch wieder aufgebaut werden, finden Art. 25 und 26 sachgemäss Anwendung.

Beiträge öffentlicher Verkehrsanlagen

Art. 28

Für jede neue öffentliche Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird, sowie für jede Erweiterung einer solchen Anlage ist vom Ersteller ein einmaliger Beitrag von Fr. 10.00 je m² versiegelter Fläche zu bezahlen. Dieser Beitrag gehört zu den Baukosten der Verkehrsanlage und wird im Rahmen des strassenbaurechtlichen Beitragsplans aufgeteilt.

Ab 1. Januar 2004 passen sich die m²-Beitragsansätze der Teuerung an und zwar nach den Aufwertungsfaktoren der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt für die Gebäudeversicherungswerte.

Als öffentliche Verkehrsanlagen gelten öffentliche Strassen und öffentliche Plätze gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes¹. Als neu gelten öffentliche Verkehrsanlagen, welche nach Inkrafttreten dieses Reglementes erstmals erstellt oder erweitert werden. Massgebend ist der Zeitpunkt des Baubeginns der öffentlichen Verkehrsanlage.

Herabsetzung

Art. 29

Bei vollständiger Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers von mindestens 80 % der versiegelten Fläche wird der Gebäudebeitrag um 20 % ermässigt.

3. Gebühren

Grundsatz

Art. 30

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Grundgebühr
- b) Schmutzwassergebühr
- c) Entwässerungsgebühr

Grundgebühr

Art. 31

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr bemisst sich pro Wasserzähler, oder soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Schmutzwassergebühr:

a) Allgemein

Art. 32

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Schmutzwassergebühr zu entrichten, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge bemisst.

¹ Strassengesetz, sGS 732.1

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasserspeichieranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 33

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 34

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Die entsprechenden Nachweise und die Mehrkosten für die Messeinrichtungen sind Sache des Gebührenpflichtigen.

Entwässerungsgebühr:

a) Allgemein

Art. 35

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer (ausgenommen in den Walensee, die Linth oder den Flibach) eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit den nachstehenden Faktoren.

Die Zonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- a) Wohnzonen, Wohn-Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Grünzonen, Landwirtschaftszonen und übriges Gemeindegebiet: 3.0
- b) Gewerbe-Industriezonen, Kernzonen, Kurzonen, Intensiverholungszone: 4.0
- c) Kantonsstrassen, Gemeindestrassen (1. und 2. Klasse), befestigte Plätze: 7.0

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

b) Ausserhalb der Bauzonen

Art. 36

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation oder ein öffentliches Gewässer (ausgenommen Walensee, Linth und Flibach) auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Fehlt eine für die Festsetzung der Gebühr angemessene abparzellierte Grundstücksfläche, erfolgt die Bemessung aufgrund der von den angeschlossenen Gebäuden und Anlagen erfassten Bodenflächen, multipliziert mit dem Faktor 3 und gewichtet mit dem entsprechenden Anteil für Wohnzonen (3.0).

c) öffentliche Verkehrsanlage

Art. 37

Für jede öffentliche Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird, ist eine Gebühr nach der versiegelten klassengewichteten Fläche der Anlage zu entrichten.

Die Gebühr wird vom Eigentümer der Verkehrsanlage erhoben, bei vom Eigentum abweichender Unterhaltsregelung vom Unterhaltspflichtigen, entsprechend dessen Anteils an den Unterhaltskosten gemäss Strassenverzeichnis. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kantonsstrassen zweiter Klasse¹.

Sind öffentliche Verkehrsanlagen nicht als selbständige Grundstücke ausgeschieden, wird die von der öffentlichen Verkehrsanlage belegte Fläche von der Grundstücksfläche zur Gebührenerhebung gemäss Art. 35 und 36 ausgeklammert.

d) Herabsetzung

Art. 38

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation oder nicht in ein öffentliches Gewässer einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt; insbesondere wird:

- a) die Entwässerungsgebühr um die Hälfte herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser von 80 % der versiegelten Flächen in eine eigene Versickerung oder über eine Retentionsanlage in den Walensee, die Linth oder den Flibach eingeleitet wird,
- b) die Entwässerungsgebühr für die 2'000 m² übersteigende Fläche eines teilweise überbauten Grundstückes erlassen, wenn nicht verschmutztes Abwasser und Regenwasser auf mindestens 80 % der Grundstücksfläche natürlich versickert oder in den Walensee, die Linth oder den Flibach eingeleitet wird.

Gebührenansätze

Art. 39

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip so festgelegt, dass die Gebühren die Kosten für Administration, Betrieb und Unterhalt, für die Werterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die gewässerpolizeilichen Ausgaben decken.

Für die Werterhaltung sind Reserven anzulegen.

4. gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht

Art. 40

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation,
- b) Gebäudebeiträge, Gebäudemehrwertbeiträge und Beiträge öffentlicher Verkehrsanlagen mit dem Baubeginn;
- c) Grundgebühr, Schmutzwassergebühr und Entwässerungsgebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

¹ Strassengesetz, sGS 732.1, Art. 61

Bei Handänderungen sind allfällige auf den Liegenschaften haftende Beitrags- und Gebührenbetreffnisse zur Zahlung fällig. Käufer und Verkäufer haften solidarisch.

Rechnungsstellung

Art. 41

Beiträge nach Art. 25 und 26 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr, die Schmutzwassergebühr und die Entwässerungsgebühr werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird nach Massgabe des Wasserverbrauchs des Vorjahrs festgelegt.

Bei einem Eigentümerwechsel erfolgt auf Antrag des Eigentümers eine Zwischenveranlagung nach Massgabe des Wasserverbrauchs des laufenden Jahres.

Fälligkeit

Art. 42

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

Art. 43

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verzugszins

Art. 44

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Verjährung

Art. 45

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

Sonderfälle

Art. 46

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 47

Für die einmaligen Beiträge an den Gewässerschutz besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 48

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 49

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen

Art. 50

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Haftung

Art. 51

Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion, Kontrolle oder mangelhaften Betriebs und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

Behördliche Bewilligungen und Kontrollen entbinden nicht von dieser Haftung. Durch die Aufsicht und Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für das einwandfreie Funktionieren und die Haltbarkeit der Anlagen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

¹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1, Art. 167 Abs. 2

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 52</u> Aufgehoben werden: a) Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Weesen vom 4. September 1978 b) Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz der Politischen Gemeinde Weesen vom 19. Dezember 1977, mit Nachträgen vom 20. Oktober 1980, 4. Juni 1984 und 25. Oktober 1994.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 53</u> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements rechtskräftig veranlagt und in Rechnung gestellt wurden, sind nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts abzurechnen.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 54</u> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
Fakultatives Referendum	<u>Art. 55</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Rechtserlass männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 6. Dezember 2004

GEMEINDERAT WEESEN

sig. lic. iur. Mario Fedi
Gemeindepräsident

sig. Walter Gubser
Gemeinderatsschreiber

**Dem fakultativen Referendum unterstellt,
vom 10. Januar 2005 bis 8. Februar 2005**

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 1. März 2005

**Für das Baudepartement
des Kantons St. Gallen**
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sig. Dr. Karl Rathgeb

Abwasserreglement

der Politischen Gemeinde Weesen

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 39 des Abwasserreglementes vom 6. Dezember 2004 den folgenden Tarif

1. Grundgebühr (Art. 31)

Fr. 50.00 pro Wasserzähler
oder pro Anschluss an die öffentliche Kanalisation, wenn kein Wasserzähler
eingebaut ist

2. Schmutzwassergebühr (Art. 32)

Fr. 0.90 pro m3 Frischwasserbezug

Bei Bezug des Frischwassers aus eigener Wasserversorgung wird auf einen jährlichen Verbrauch von 60 m3 pro Bewohner abgestellt.

3. Entwässerungsgebühr (Art. 35)

Fr. 0.04 pro m2 zonengewichteter Fläche
(Grundstückfläche nach Grundbuch)

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Oktober 2005 angewendet.

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 15. August 2005
(Ermächtigung gemäss Art. 21 Abs. 3 Gemeindeordnung)

GEMEINDERAT WEESEN

sig. lic. iur. Mario Fedi
Gemeindepräsident

sig. Walter Gubser
Gemeinderatsschreiber
